



Brüssel, den 19. Mai 2017
(OR. en)

9316/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0359 (COD)**

**JUSTCIV 112
EJUSTICE 65
ECOFIN 418
COMPET 415
EMPL 312
SOC 398
CODEC 833**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 14875/16

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU
- Orientierungsaussprache

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Schreiben vom 23. November 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU ("vorgeschlagene Insolvenzrichtlinie") übermittelt.
2. Die vorgeschlagene Insolvenzrichtlinie unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Richtlinie am 29. März 2017 abgegeben.

4. Dieser Vorschlag ist ein wesentlicher Beitrag im Rahmen des "Aktionsplans zur Schaffung einer Kapitalmarktunion" und der "Binnenmarktstrategie". Hauptziel des Vorschlags ist es, die wichtigsten Hindernisse für den freien Kapitalverkehr einzudämmen, die sich aus unterschiedlichen Restrukturierungs- und Insolvenzrahmen in den Mitgliedstaaten ergeben, und sicherzustellen, dass rentable Unternehmen und Unternehmer in finanziellen Schwierigkeiten Zugang zu wirksamen präventiven Restrukturierungsverfahren und Verfahren der zweiten Chance erhalten, und zugleich die berechtigten Interessen der Gläubiger zu schützen. Der Begründung zufolge soll mit dem Vorschlag ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen – denjenigen der Schuldner, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Gesellschaft als Ganzes – hergestellt werden, indem den Mitgliedstaaten ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht eingeräumt wird. Im Kontext der Arbeit der Kommission an der Bankenunion soll der Vorschlag auch dazu beitragen, der Anhäufung notleidender Kredite vorzubeugen.
5. Die Ziele des Vorschlags sind während des informellen Treffens des Rates (Justiz und Inneres) am 27. Januar 2017 bei den Ministerinnen und Ministern grundsätzlich auf breite Unterstützung gestoßen. In den während dieses Treffens geführten Gesprächen wurde hervorgehoben, wie wichtig es sei, ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Interessen von Schuldnern und Gläubigern herzustellen und ein gewisses Maß an Flexibilität einzuräumen, damit nicht in effizient funktionierende nationale Systeme eingegriffen wird. Bei den Beratungen in der Gruppe "Zivilrecht" (Insolvenz) hat sich gezeigt, dass die Ziele des Vorschlags allgemeine Zustimmung finden. Die Delegationen haben jedoch auch betont, dass die vorgeschlagene Richtlinie wegen des Zusammenhangs mit anderen Bereichen des nationalen Rechts sehr komplex sei und dass deswegen den Mitgliedstaaten genügend Flexibilität eingeräumt werden müsse, damit sie die Vorschriften der EU an die Wirtschaftslage und die rechtlichen Strukturen vor Ort anpassen können.
6. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Insolvenzrichtlinie in erheblichem Maße zu grenzüberschreitenden Investitionen beitragen und die Stärkung der Wirtschaft in Europa und zur Schaffung von Arbeitsplätzen fördern kann, indem Unternehmen und Unternehmern, die in Schwierigkeiten sind, eine "Atempause" verschafft und geholfen würde, wieder auf die Beine zu kommen. Der Vorsitz ist daher der Ansicht, dass dieser Vorschlag im Rat gebührend geprüft werden muss.
7. In der Gruppe sind ansehnliche Fortschritte erzielt worden, und nach einer ersten gründlichen Prüfung der Artikel 1 bis 9 hat der Vorsitz eine Reihe von Aspekten ermittelt, die ein gewisses Maß an politische Vorgaben erfordern.

8. Bei den nachfolgend genannten Aspekten handelt es sich wohlgerne nicht um die einzigen Fragen, die in den Sitzungen der Gruppe zur Sprache gebracht worden sind. Bei diesen Aspekten wurde jedoch festgestellt, dass für die künftige Arbeit auf fachlicher Ebene bereits ein gewisses Maß an politischen Vorgaben erforderlich ist. Die Gruppe wird daher an allen anderen Aspekten der vorgeschlagenen Insolvenzrichtlinie weiter arbeiten.

II. GRUNDSÄTZE

A. Rolle der nationalen Gerichte bei den präventiven Restrukturierungsrahmen

9. Damit präventive Restrukturierungsrahmen für Schuldner leichter verfügbar und zugänglich sind, ist in der vorgeschlagenen Richtlinie eine Bestimmung vorgesehen, welche die Beteiligung von Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf die Fälle beschränkt, in denen sie zur Wahrung der Rechte der betroffenen Parteien erforderlich ist. Der Kommission zufolge ist es das Ziel dieser Bestimmung, die Effizienz zu fördern und Verzögerungen und Kosten zu verringern, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und dabei zugleich die Rolle der gerichtlichen Kontrolle in den Fällen anzuerkennen, in denen die Rechte der betroffenen Parteien in Frage gestellt sind. Darüber hinaus scheint es, dass der Vorschlag den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Bestimmung in ihre nationalen Insolvenzrahmen ein gewisses Maß an Flexibilität einräumt.
10. Allerdings bedeutet das Eingreifen einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde den Erfahrungen einiger Mitgliedstaaten zufolge nicht immer, dass ein Verfahren weniger effizient wird. Ein wichtiger Aspekt, der von zahlreichen Delegationen hervorgehoben wurde, ist, dass die Rolle der Justiz- oder Verwaltungsbehörde darin besteht, Unparteilichkeit zu gewährleisten und das Gleichgewicht zwischen den Schuldnern und ihren Gläubigern sowie zwischen den Gläubigern selbst sowie schließlich das allgemeine Interesse zu wahren. Da die Beschränkung der Rolle des Gerichts verbindlich vorgeschrieben werden soll, kann diese Bestimmung an die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten rühren, wenn nicht ausdrücklich klargestellt wird, wann ein Mitgliedstaat es einem Gericht gestatten kann, in das Verfahren einzugreifen. Daher sollte anerkannt werden, dass im Rahmen der Rechtsordnung eines Mitgliedstaats unter bestimmten Umständen ein Recht auf Zugang zu den Gerichten garantiert werden kann.

11. Um das Ziel der Förderung der Energieeffizienz und der Verringerung von Verzögerungen und Kosten bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten zu erreichen, könnte dieser allgemeine Grundsatz so umformuliert werden, dass die Mitgliedstaaten, welche die Rolle der Gerichte oder der zuständigen Verwaltungsbehörde in dem Verfahren zu beschränken wünschen, dies tun dürfen, ohne dass sie dazu verpflichtet sind, sodass den Mitgliedstaaten ausreichend Flexibilität eingeräumt würde.
12. *Der Vorsitz ersucht daher den Rat, den Ansatz zu bestätigen, wonach die Arbeit unter der Prämisse fortgesetzt wird, dass der allgemeine Grundsatz der Beschränkung der Rolle der Gerichte oder Verwaltungsbehörden bei den präventiven Restrukturierungsrahmen den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität als derzeit im Vorschlag vorgesehen einräumen sollte.*

B. Schuldner in Eigenverwaltung

13. Ein Hauptziel des Vorschlags ist es, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der Schuldner und denen der Gläubiger herzustellen. Daher sollten Garantien für den Fall vorgesehen werden, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen möglicherweise negative Auswirkungen auf die Rechte der Parteien hätten. Dies ist besonders wichtig, wenn es darum geht, Rechtssicherheit für Investoren in einem grenzüberschreitenden Kontext zu schaffen.
14. Mit der vorgeschlagenen Insolvenzrichtlinie wird ein Grundsatz eingeführt, der besagt, dass Schuldner ganz oder zumindest teilweise die Kontrolle über ihr Unternehmen behalten sollten, wenn sie mit einem präventiven Restrukturierungsverfahren beginnen, bekannt als Grundsatz des "Schuldners in Eigenverwaltung". Die Delegationen haben diesen Grundsatz in der Gruppe weitgehend begrüßt.
15. Die vorgeschlagene Insolvenzrichtlinie schreibt zudem vor, dass die Mitgliedstaaten auf Einzelfallbasis bewerten, ob ein Restrukturierungsverwalter bestellt oder beteiligt werden sollte, und zwar abhängig von den jeweiligen Umständen oder den besonderen Bedürfnissen des Schuldners; sie verbietet es somit den Mitgliedstaaten, die Ernennung oder Beteiligung eines Restrukturierungsverwalters in jedem Fall zwingend vorzuschreiben. In bestimmten Fällen wird jedoch ein gewisses Maß an Aufsicht erforderlich sein, um den Schutz der legitimen Interessen des Gläubigers zu garantieren. Die Bestellung oder die Beteiligung eines Restrukturierungsverwalters bietet in diesen Fällen eine solche Garantie.

16. Die vorgeschlagene Insolvenzrichtlinie beinhaltet derzeit eine erschöpfende Aufzählung von Fällen, in denen die Mitgliedstaaten die Benennung oder Beteiligung eines Restrukturierungsverwalters zwingend vorschreiben können. Allerdings hat sich bei den Beratungen in der Gruppe gezeigt, dass mit einer erschöpfenden Aufzählung die Mitgliedstaaten möglicherweise keine ausreichende Flexibilität hätten, um das richtige Gleichgewicht zwischen den Interessen des Schuldners und denen der Gläubiger sicherzustellen. Eine Möglichkeit, wie sich diese Flexibilität schaffen ließe könnte darin bestehen, eine nicht erschöpfende Liste vorzusehen.
17. *Der Vorsitz ersucht den Rat, den Ansatz zu bestätigen, wonach die Arbeit unter der Prämisse fortgesetzt wird, dass der Schuldner während des präventiven Restrukturierungsverfahrens zumindest teilweise im Besitz seines Unternehmens und seiner Vermögenswerte bleiben sollte.*
18. *Schließlich ersucht der Vorsitz den Rat, sich darauf zu einigen, dass die vorgeschlagene Insolvenzrichtlinie den Mitgliedstaaten ein angemessenes Maß an Flexibilität im Hinblick auf die verpflichtende Bestellung oder Beteiligung eines Restrukturierungsverwalters einräumen sollte, z. B. indem sie eine nicht erschöpfende Liste der Fälle vorsieht, in denen die Bestellung erforderlich ist.*

III. FAZIT

19. Der Vorsitz ersucht den AStV/Rat (Justiz und Inneres), eine Orientierungsaussprache zu führen, mit dem Ziel, die in Teil II dieses Vermerks dargelegten Grundsätze als allgemeine Vorgaben für die künftigen Beratungen über die vorgeschlagene Richtlinie zu billigen.